

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg. Demnach der gegenwärtige Zustand Unserer Herzogthümer und Lande/ samt der Uns obliegenden Landes-Väterlichen Vorsorge ... folglich die Ausschreibung eines allgemeinen Land-Tages/ unumgänglich erfordert/ und Wir dazu den 21. ... Junii, und ... Stadt Sternberg ... determiniret ... : Gegeben in Unserer Residentz-Stadt und Festung Rostock den 7. May. 1718.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1718?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199308X>

Druck Freier  Zugang



1718.

**Unserer Gnaden/
 Carl Leopold/
 Herzog zu Mecklenburg.**



Sinnach der gegenwärtige Zu-
 stand Unserer Herzogthümer und Lan-
 de / samt der Uns obliegenden Landes-Väter-
 lichen Vorsorge vor Unserer getreuen Ritter-
 und Landschafft / so wohl gemeiner / als auch
 eines jeden particulieren Wohlfahrt / Ruhe/
 Schutz und Sicherheit / eine zu so heilsamen
 Zweck gereichende Zusammentretung / folglich

die Ausschreibung eines allgemeinen Land-Tages / unumgänglich
 erfordert / und Wir dazu den 21. des nechstkünstigen Monats Junii,
 und zwar / aus Uns dazu bewegenden Ursachen / in Unserer Stadt
 Sternberg / jedoch citra præjudicium & consequentiam, auff dieß-
 mahl solchergestalt determiniret / daß Tages vorhero Unsere
 Ritter- und Landschafft an solchem Orte sich gehörig einfinden
 solle :

Als wird solches/

hiedurch notificiret / mit ange-
 hängtem Befehl / daß er die an besagtem 21. Junii, gnädigst zu
 thunde Proposition unterthänigst anhören / und nebst den übrigen
 Unsern gehorsamen Land-Sassen in gehörige Berathschlagung
 ziehen / auch bis zu völligem von Uns gemachten Schluß / ohne Un-
 sere gnädigste Concession und Erlaubniß / nicht von dannen reisen/
 weniger gar außbleiben / sondern da ihn einige erhebliche Ursachen
 dazu nöthigen würden / solche per Supplicam unterthänigst vor-
 stellen soll ; mit der ernstlichen Verwarnung / er erscheine alsdann/
 und thue solches oder nicht / daß er zu allem / was beschlossen wird/
 gleich andern Unsern Land-Sassen / kräftiglich verbunden
 und gehalten seyn soll. Und damit allen und jeden / so etwan/
 wie bishero geschehen / gemeynet seyn möchten / unter dem ohner-
 findlichen prætext einiger Unsicherheit / von sothanem Landtage weg-
 zu bleiben / solcher Vorwand benommen seyn möge ; So versichern
 Wir hiedurch gnädigst / daß allen und jeden Unsern Vasal-
 len und Unterthanen / so wohl bey dem dorthinbegeben / und wäh-
 rendem Auffenthalt / als auch in ungehinderter Wieder-Abreise zu
 dem ihrigen / oder wohin sonst ihre habende Berrichtungen es er-
 fordern möchten / vollkommene Sicherheit / Schutz und Freyheit ge-
 gönnet und verstattet seyn solle. Wornach man sich gehorsamlich zu
 richten. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt und Festung Rostock
 den 7. May, 1718.

MK-4060.(28)¹¹

Handwritten title in German, likely a title page or preface, possibly mentioning a university or library.

Main body of handwritten text in German, appearing to be a preface or introductory text.



Left column of handwritten text in German, continuing the main text.



Right column of handwritten text in German, continuing the main text.

